

Verfassungsgerichtlicher Schutz der Grundrechte

In Österreich ergeben sich Beschränkungen des verfassungsgerichtlichen Grundrechtsschutzes aus dem Umstand, dass nach Art. 144 B-VG Beschwerden nur gegen letztinstanzliche Bescheide der Verwaltungsbehörden einschliesslich der unabhängigen Verwaltungssenate erhoben werden können.⁵³ Bis zum 31.12.1990 konnte auch gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt – sog. faktische Amtshandlungen – Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Seit 1991 muss gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zunächst Beschwerde an den je zuständigen unabhängigen Verwaltungssenat in den Ländern⁵⁴ erhoben und erst dessen Bescheid kann sodann beim Verfassungsgerichtshof bekämpft werden.⁵⁵ Über Art. 140 I B-VG ist darüber hinaus aber die Möglichkeit der Gesetzesverfassungsbeschwerde eröffnet.⁵⁶

Versucht man, die Ausgestaltung des verfassungsprozessualen Grundrechtsschutzes in Liechtenstein in dieses System einzuordnen, so erscheint eine Zuordnung in der Nähe des durch das Bundesverfassungsgericht markierten Endpunkts der Skala angemessen. Zwar kennt – wie noch näher zu erörtern ist⁵⁷ – das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht keine unmittelbare Rechtssatzverfassungsbeschwerde, ist im Blick auf die anderen Immanationen der Staatsgewalt aber umfassend angelegt.⁵⁸ Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang darüber hinaus auch die indirekten bzw. inzidenten Möglichkeiten, die Verfassungsbeschwerde auf die Geltendmachung der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen bzw. der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen zu stützen,⁵⁹ so ist eine solche Verortung nahe liegend. Dass eine derart umfassend ange-

⁵³ Siehe auch noch unten B. II. 4. a, S. 126.

⁵⁴ Zu den unabhängigen Verwaltungssenaten siehe etwa Alfred Grof, in: Rudolf Machacek (Hrsg.), Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und vor dem Verwaltungsgerichtshof, 3. Aufl. 1997, S. 131 ff.

⁵⁵ Näher hierzu Rudolf Machacek, in: ders. (Hrsg.), Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof, aaO, S. 67.

⁵⁶ Dazu etwa Walter Berka, Die Grundrechte, 1999, S. 176 ff.

⁵⁷ Dazu unten B. II. 4 e), S. 141.

⁵⁸ Auch dazu noch unten, S. 126 ff. Vor diesem Hintergrund ist es wenig überzeugend, wenn Petra Margon, Staatsgerichtshof Liechtenstein, Verfassungsgerichtshof Österreich: eine vergleichende Darstellung, 1990, S. 245 zusammenfassend formuliert, «den optimaleren Rechtsschutz» biete die österreichische Rechtslage.

⁵⁹ Siehe Art. 23 Satz 1 lit. a StGHG; eingehender noch unten, S. 142 f.